

INFORMATIONSBLATT

Mindestsicherung als Leistung zur stationären Pflege

Inhalt der Mindestsicherung als Leistung zur stationären Pflege:

Die Mindestsicherung bietet eine Hilfeleistung für Menschen, die sich aufgrund ihrer Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit in einer außergewöhnlichen Schwierigkeit befinden und die in einem Wohn- oder Pflegeheim anfallenden stationären Pflegekosten nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln abdecken können.

Anspruchsberechtigt sind österreichische StaatsbürgerInnen oder diesen gleichgestellte Personen, die in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und zum dauernden Aufenthalt berechtigt sind.

Ausmaß der Mindestsicherung (Subsidiarität):

Vor der Gewährung von Mindestsicherung hat der Heimbewohner/die Heimbewohnerin die eigenen Mittel, zu denen das gesamte Einkommen und verwertbare Vermögen gehören, einzusetzen.

Von der Pension/Rente verbleibt dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin 20 v. H. zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen (13. und 14.) zur freien Verfügung. Aus dem Pflegegeld verbleibt dem Heimbewohner/der Heimbewohnerin ein Taschengeld in der Höhe von 10 v.H. des Pflegegeldes der Stufe 3 (dzt. 44,30 Euro).

Ersparnisse bleiben bis zu einem Freibetrag in Höhe von € 7.000,00 von der Verpflichtung zur Verwertung ausgenommen, um damit anfallende Begräbniskosten sicherzustellen.

Wenn der Heimbewohner/die Heimbewohnerin Vermögen besitzt, welches vorerst nicht verwertbar ist, weil die Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde (zB Grundstück, Wohnung, Haus), kann eine Leistung der Mindestsicherung nur gewährt werden, wenn sich der Heimbewohner/die Heimbewohnerin zum Ersatz der aufgewendeten Heimkosten verpflichtet und die Ersatzforderung sichergestellt wird (grundbücherliche Besicherung).

Vor der Gewährung von Mindestsicherung hat der Heimbewohner/die Heimbewohnerin zudem öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Ansprüche auf bedarfsdeckende oder bedarfsmindernde Leistungen gegen Dritte zu verfolgen.

Ehegatten, Eltern und eingetragene Partner haben den Heimbewohner/die Heimbewohnerin im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht zu unterstützen. Kinder sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Vertragliche Ansprüche der HeimbewohnerInnen, zB aus einer Leibrente, Ausgedinge, Fruchtgenuss oder anderen Ansprüchen aus Übergabsverträgen, schränken das Ausmaß der Leistung der Mindestsicherung ein. Privatrechtliche Pflegeverpflichtungen zugunsten der Heimbewohnerin/des Heimbewohners gehen in ihrem Umfang einer Leistung der Mindestsicherung zur stationären Pflege vor.

Leistungseinschränkung / Leistungsversagung:

Hat der Heimbewohner/die Heimbewohnerin Vermögen verschenkt oder auf Vermögenswerte verzichtet und war er/sie zum Zeitpunkt der Vermögensübergabe/des Vermögensverzichts in Bezug eines Pflegegeldes (egal welcher Stufe), so wird gerechnet ab dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. des Verzichts für die Dauer von 5 Jahren keine bzw. nur eine entsprechend eingeschränkte Leistung für die stationäre Pflege gewährt. Wenn der Wert des verschenkten/verzichteten Vermögens vor Ablauf der 5 Jahre durch die Pflegekosten aufgebraucht ist, wird die Leistung entsprechend früher gewährt.

Die Möglichkeit der darlehensweisen Gewährung von Mindestsicherung besteht auch in diesem Fall, wenn sich der Heimbewohner/die Heimbewohnerin zum Ersatz der aufgewendeten Kosten verpflichtet und die Ersatzforderung sichergestellt wird (grundbücherliche Besicherung).

Zuständigkeit:

Über Anträge auf Leistungen der stationären Pflege von betreuungsbedürftigen HeimbewohnerInnen mit einem Pflegegeld höchstens der Stufe 2 entscheidet die Wohnsitzgemeinde. Für Anträge von pflegebedürftigen HeimbewohnerInnen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 3 ist die Landesregierung (Abteilung Soziales) zuständig.

Die Leistungen der Mindestsicherung für die stationäre Pflege werden mit einfachem Schreiben im Privatrechtswege gewährt. Dagegen ist kein Rechtsmittel möglich.